

Synodalrat

BRUNNEN
9. Sep. 2021
Synodalrat

**Kirchgemeindeordnung
Röm. - kath. Kirchgemeinde St. Pirminius Pfungen**

(Ersetzt bisherige KGO von 2010, respektive 2019)

Inhaltsverzeichnis

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Kirchengemeinde	4
Art. 2 Kirchengemeindeordnung.....	4
Art. 3 Kirchengemeindeorgane.....	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation.....	5

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte	5
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht.....	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 7 Verfahren	5
Art. 8 Urnenwahl	6
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Art. 10 Fakultatives Referendum	6
3. Kirchengemeindeversammlung	6
Art. 11 Zusammensetzung.....	6
Art. 12 Anträge.....	6

III. Kirchengemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen.....	8
Art. 18 Geschäftsführung.....	8
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	9
2. Kirchenpflege	9
Art. 21 Zusammensetzung.....	9
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	9
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	10
Art. 25 Finanzielle Befugnisse.....	11
3. Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	12
Art. 27 Aufgaben	12

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	12	Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	14
Art. 29 Prüfungsfristen	13	Art. 36 Übergangsregelung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 30 Finanztechnische Prüfung	13	Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates	14
IV. Kirchengemeindehaushalt	13	Teilrevision Empfehlung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 31 Kirchengemeindehaushalt	13	Vorlage für den Antrag an die Stimmberechtigten bei einer Teilrevision	Fehler! Textmarke nicht definiert.
V. Aufsicht und Rechtsschutz	13	Genehmigung des Synodalrates ...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen.....	13	Nachbearbeitung / Publikation bei Total- und Teilrevision	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchengemeinden	13		
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)	14		
Art. 34 Inkrafttreten	14		

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Röm. - kath. Kirchgemeinde Pfungen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Berg a.L., Buch a.L., Dätlikon, Dorf, Flaach, Hengart, Neffenbach, Pfungen, Volken.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission,
-

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindevglement.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5	Publikation
¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindeforum und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Das offizielle Publikationsorgan ist das «Forum» der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.	
II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	
Art. 6	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wahlbarkeit
¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wahlbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindeforum. ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen. ³ Das Initiativrecht und das Anfragerrecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindeforums.	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 7	Verfahren
¹ Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde Pfungen wahrgenommen. ² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindeforum und dem Gesetz über die politischen Rechte.	

Art. 8 Urnenwahl
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
Art. 9 Fakultatives Referendum
¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauberechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentseide bei der Behandlung von Initiativen.
3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 10 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 11 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeinereglement.
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeinereglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei einer Neuwahl.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. ;
7. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
8. Schaffung neuer Stelle soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. den Erwerb und die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
- 9.
10. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 20 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Art. 21 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 22 Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzung

¹Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements.

²Mitglieder der Kirchenpflege, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:

a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – Vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in privaten Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an: a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; b. das übrige Kirchgemeindepersonal
²Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien: 1. Zusammenhang der Aufgaben; 2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder; 3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation beratender Kommissionen; 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Kirchenpflege stehen zu: 1. die politische Planung und Führung; 2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;

3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindecchlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sowie für Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000 für einen bestimmten Zweck.
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.00 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 100'000.00;
8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 100'000.00;
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 50'000.
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte-;

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindefragment.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindefragment und dem Finanzfragment.

²Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

³Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

⁴Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Art. 31 Finanztechnische Prüfung
¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, dass über die notwendige Fachkunde verfügt.
² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.
IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 32 Kirchgemeindehaushalt
Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.
V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

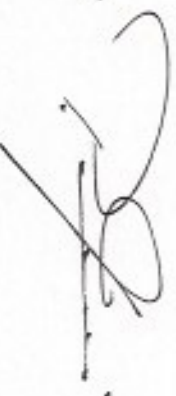
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 11. August 2019 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Pfungen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Namens der Röm.-kath. Kirchgemeinde St. Pirminius Pfungen

Der Kirchenpflegepräsident:



Die Aktuarin bzw. der Aktuar:



Vom Synodalrat des Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am **27. Sep. 2021** genehmigt.

Synodalrat

